

# Dokumente/Unterlagen zum Thema Nachteilsausgleich

Bei nicht-sprechenden Schülern, die nach dem Lehrplan der Regelschule unterrichtet werden stellt sich oft die Frage der adäquaten Leistungsbewertung. Unklar ist bislang inwiefern etwa Kommunikationshilfen im Rahmen von Klassenarbeiten, Prüfungen u.ä. eingesetzt werden können. Ebenso stellt sich die Frage der Bearbeitungszeit. Im saarländischen Schulrecht haben wir drei Stellen gefunden , an denen etwas über Nachteilsausgleich berichtet wird. Diese beiden saarländischen Texte und zum Vergleich zwei etwas ausführlichere Stellungnahmen aus anderen Bundesländern (Hessen: Ministerieller Erlass/Baden Württemberg: Ministerieller Infodienst für Schulleitungen) haben wir hier dokumentiert.

## Saarländische Integrationsverordnung

§ 5 Leistungsbeurteilung, Versetzung, Zeugnisse

(1) Für Schüler, die zielgleich unterrichtet werden, richten sich die Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schulform, die Leistungsanforderungen, die Beurteilung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen, die Festsetzung der Zeugnisnoten, die Entscheidung über die Versetzung, das Bestehen einer Prüfung und den Erwerb eines Bildungsabschlusses sowie die Ausstellung der Zeugnisse nach den allgemeinen Vorschriften.

Dem behinderten Schüler können jedoch, ohne dass die fachlichen Anforderungen geringer bemessen werden als bei nicht behinderten Schülern, seiner Behinderung Rechnung tragende äußere Erleichterungen und Hilfen gewährt werden (z. B. längere Bearbeitungszeit bei Klassen- und Prüfungsarbeiten, Schreib- und Lesehilfen, Bereitstellung eines gesonderten Prüfungsraumes, Gewährung zusätzlicher Pausen).

## Erlass

# betreffend Klassen- und Kursarbeiten

sowie andere Lernerfolgskontrollen in schriftlichen und nichtschriftlichen Fächern an allgemeinbildenden Schulen

(außer Sekundarstufe II) Vom 28. Januar 1999 (GMBI. Saar S. 45; ber. 29. Juni 1999 (GMBI. SaarS. 189) - geändert durch Erlass vom 14. Juli 2000 (GMBI. Saar S. 165) und vom 2. Juli 2001 (GMBI. Saar S. 195):

## Verordnung- Prüfungsordnung über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses....

(v. 12.7.2000 lt. Amtsblatt S. 1100 - geändert durch VO v. 27.6.2001 lt. Amtsblatt S. 1275)

"Schülerinnen und Schülern mit Körper- oder Sinnesbehinderungen können, ohne dass die fachlichen Anforderungen geringer bemessen werden, ihren Behinderung Rechnung tragende äußere Erleichterungen und Hilfen gewährt werden( z.B. längere Bearbeitungszeit, Schreib- und Lesehilfen)."

"§ 22 Nachteilsausgleich für Schüler/Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf

(1) Um behinderungsbedingte Benachteiligungen so weit wie möglich zu vermeiden, sind die Prüfungsbedingungen den verschiedenen Beeinträchtigungen behinderter Schüler/Schülerinnen anzupassen. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf nicht im Zeugnis vermerkt werden.

(2) Blinde Schüler/Schülerinnen legen die schriftliche Prüfung an einem besonderen Termin ab. Die Aufgaben werden von der Staatlichen Schule für Blinde und Sehbehinderte binnen 10 Tagen vor dem Termin überarbeitet und in Blindenschrift übertragen. Blinden und sehbehinderten Schülern/Schülerinnen sind spezielle Arbeitsmittel zu gestatten und bereitzustellen. Vor der schriftlichen Prüfung kann ihnen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt und die Abgabe der Prüfungsarbeit als Tonbanddiktat erlaubt werden.

(3) In der mündlichen Prüfung gehörloser Schüler/Schülerinnen können die Prüfungsfragen in gebärdensunterstützter Lautsprache, in Gebärdensprache oder in Schriftform gestellt und beantwortet werden. Die Dauer der Prüfung kann verlängert werden.

(4) Körperbehinderte Schüler/Schülerinnen erhalten für die schriftliche Prüfung die notwendigen Hilfestellungen und Hilfsmittel. Erforderliche Pausen und Verlängerungen der Bearbeitungszeit werden vor Prüfungsbeginn festgelegt. Die Abgabe der Prüfungsarbeit als Tonbanddiktat kann erlaubt werden.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung von Schülern/Schülerinnen mit Redestörungen wird bei Bedarf verlängert.

(6) Schülern/Schülerinnen mit Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Entwicklung können im Bedarfsfall innerhalb einer schriftlichen Prüfung kleinere Arbeitsabschnitte vorgegeben werden."

### **Nachteilsausgleich**

### **Leistungsnachweise und Prüfungen bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in allgemein bildenden Schulen**

Entnommen aus: **Infodienst Schulleitung**, Heft 2/1999, herausgegeben vom

## **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg**

Nach § 15 Schulgesetz wird ein Teil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in allgemein bildenden Schulen ((Grund-,Haupt-,Realschule,Gymnasium) unterrichtet und ist dort somit an Leistungsnachweisen und Prüfungen beteiligt. Bei diesen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrern und Schulleitungen entstehen häufig Fragen im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen für Leistungsnachweise und Prüfungen.

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 2 a der Landesverfassung gebieten, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Der Staat und seine Institutionen haben damit eine besondere Verantwortung gegenüber Menschen mit Behinderungen.

Diese erfordert, dass die Schulen gegenüber diesem Schülerkreis besondere Fürsorge im täglichen Schulleben im und außerhalb von Unterricht walten lassen. Dies gilt auch bei Leistungsnachweisen und Prüfungen, d.h. den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die gemeinsam mit Nichtbehinderten unterrichtet werden, darf kein Nachteil durch ihre Behinderung entstehen, und es müssen daher im Einzelfall Maßnahmen zum behinderungsspezifischen Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsermittlungen ist auf die Behinderung des einzelnen

Schülers bzw. der Schülerin angemessene Rücksicht zu nehmen und ggf. der adäquate Nachteilsausgleich zu schaffen.

Wegen der unterschiedlichen Behinderungsarten und deren individuellen Ausprägungen kann ein Nachteilsausgleich nur im Einzelfall festgestellt und festgelegt werden.

**Der Nachteilsausgleich kann sich zum Beispiel beziehen auf:**

- Arbeitszeit bei Klassenarbeiten und Prüfungen (individuelle Verlängerung, Unterbrechungen etc.)
- Zulassung bzw. Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel (Schreibmaschine, Computer, Kassetten-recorder, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, spezielle Stifte, größeres Schriftbild, Blindenschrift etc.)
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen (individuell gestaltete Arbeitsabschnitte, Arbeitsplatzorganisation etc.)
- differenzierte Hausaufgabenstellung

Soweit die besuchten Schulen Einschätzungen der Auswirkungen von Behinderungen nicht in eigener Kompetenz vornehmen können, sind die jeweiligen Sonderschulen im Umfeld gerne zur Unterstützung bereit. Die bei den Staatlichen Schulämtern eingerichteten Arbeitsstellen Kooperation vermitteln Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und Schulleitungen fachkompetente Ansprechpartner im Sonderschulbereich.

Im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien bewährt sich eine möglichst frühzeitige Abklärung behinderungsbedingter Modifikation der Rahmenbedingungen in Zusammenarbeit mit einem Sonderschullehrer. Die konkrete Festlegung mit der zuständigen Schulverwaltung muss in jedem Fach rechtzeitig vor Prüfungsbeginn erfolgen. So kann Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und ihren Eltern Vertrauen vermittelt und manche unnötige Sorge im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen und Prüfung genommen werden.

**Beispiel 1**

Eine hörgeschädigte Schülerin macht die Abschlussprüfung der Hauptschule. Hauptschule, Schule für Hörgeschädigte und Schulamt haben gemeinsam festgelegt:

Zeitzuschläge bei den mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Darbietung des Hörverstehenstests im Fach Englisch durch Förderlehrer, Einsatz des Förderlehrers zur besseren Kommunikation bei der mündlichen Prüfung.

### **Beispiel 2**

Ein blinder Schüler macht Abitur. Als Nachteilsausgleich wurde festgelegt: Aufgaben in Blindenschrift, Verwendung des Computers mit behinderungsspezifischen Zusatzgeräten (Braille-Zeile), Zeitzugaben, Ersatz notwendiger Abbildungen durch Körper und Reliefs."

## Hessen:

# Ministerieller Erlass Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Prüfungen und Leistungsnachweisen

Erlaß vom 19. Dezember 1995

II B 2 - 170/36 - 31

Gült. Verz. Nr. 7200

Aufgrund des § 50 HSchG haben die allgemeinen Schulen und die Sonderschulen den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Gesellschaft mitzuwirken. Dieser Auftrag und Artikel 3 Absatz

3 Satz 2 des Grundgesetzes erfordern die besondere Fürsorge der Schule im täglichen Schulleben in und außerhalb von Unterricht. Bei Prüfungen ist Schülern und Schülerinnen nach dem Grundsatz des § 6 Abs. 2 Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) ein ihrer körperlichen Behinderung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren, die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

§ 9 Abs. 2 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung regelt die Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts für Schüler und Schülerinnen mit abweichender Zielsetzung.

Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen, die zielgleich unterrichtet werden können, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich bei Leistungsanforderungen im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule und der entsprechenden Regelungen im Schwerbehindertengesetz (Nachteilsausgleich § 48 Schwerbehindertengesetz (SchwbG)).

Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen, die gemeinsam mit Nichtbehinderten unterrichtet werden, darf bei der Leistungsermittlung kein Nachteil aufgrund ihrer Behinderung entstehen. Bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen ist auf die Behinderung des Schülers bzw. der Schülerin angemessen Rücksicht zu nehmen und ggf. ein Nachteilsausgleich zu schaffen bzw. eine differenzierte Leistungsanforderung zu stellen, z. B.:

- Verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten;
- Bereitstellen bzw. Zulassen spezieller Arbeitsmittel (Einmaleinstabelle Schreibmaschine, Computer, Kassettenrecorder, größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter, größere Linien, spezielle Stifte u. ä.);
- mündliche statt schriftliche Prüfung (z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen);
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen, (z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten);
- differenzierte Hausaufgabenstellung; - individuelle Sportübungen.

Ein Nachteilsausgleich ist auch bei einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z.B. bei Armbruch) zu gewähren.

Antragsberechtigt sind für minderjährige Schülerinnen und Schüler die Eltern, im übrigen die volljährige Schülerin bzw. der Schüler selbst. Der Antrag ist an die Leiterin bzw. den Leiter der besuchten Einrichtung zu richten.

Über eine Behinderung oder eine vorübergehende Beeinträchtigung ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der besuchten Schule in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften.

Ihre bzw. seine Entscheidung ist zu den Akten zu nehmen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen (s. § 52 SchwbG).

Für Nichtschülerprüfungen gilt diese Regelung entsprechend. Der Antrag ist jedoch unmittelbar an die Schulaufsichtsbehörde zu richten, die für die Zulassung zu der in Betracht kommenden Nichtschülerprüfung zuständig ist.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für die Staatsprüfungen der Lehrerinnen und Lehrer mit der Maßgabe, daß die erforderlichen Entscheidungen von den Vorsitzenden der Prüfungsämter oder der Prüfungsausschüsse getroffen werden.

Auf Abschnitt III des Gemeinsamen Runderlasses „Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes“ vom 02. 03. 1988 - StAnz.. 12/1988 (S. 666) des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten - i.d.F. meines Erlasses vom 26. 04. 1988 (ABl. S. 326) wird hingewiesen.

Auf die Handreichungen zur ambulanten Förderung hörgeschädigter und sehgeschädigter Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen, Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 1992, S. 932, weise ich hin.

Der Erlaß vom 06.12.1982, 11 A 4 - 150/01 - 1112 - 720 - (ABl. 1983, S. 2) wird aufgehoben.